



Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft

SOMMER 2013

STEUER NEWS



Inhalt

- 2 > Wann muss ein Verein Umsatzsteuer zahlen?
- 3 > Wirken Unfallkosten steuermindernd?
- 4 > Wie wird der Betriebsausflug steuerrechtlich behandelt?
- 5 > Wohnung vermieten, um Steuern zu sparen
- 6 > Was muss ich bei Entsendungen ins Ausland beachten?
- 7 > Fortsetzung von Seite 6:
 - Entsendungen ins Ausland
- 8 > Abkommen mit Liechtenstein
 - Steuertermine und VPIS



Ihr Team der Steuerberatungsgesellschaft
KWT - Kislinger & Partner

Ab 1. Juli 2013 soll das Gründen einer GmbH einfacher werden

Wird die Gründung einer GmbH billiger?

Die Regierung hat einen Begutachtungsentwurf zum Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 (GesRÄG 2013) versandt. Die tatsächliche Gesetzgebung ist noch abzuwarten.

Die Kernpunkte der Reform im Überblick

Senkung des Mindeststammkapitals

Das Mindeststammkapital soll auf € 10.000,00 (derzeit € 35.000,00) gesenkt werden. Gründer müssen nur mehr einen Betrag von € 5.000,00 bar aufbringen (derzeit € 17.500,00). Für alle Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten der neuen Regelungen gegründet wurden, soll es möglich werden, ihr Kapital bis zur Höhe des neuen Mindeststammkapitals herabzusetzen.

Unverändert bleibt, dass jeder Gesellschafter mindestens eine Einlage von € 70,00 leisten muss.

Reduktion der Gründungskosten

Die Gründung bedarf eines Notariatsakts. Die Höhe der für den Notariatsakt anfallenden Kosten ist abhängig vom Stammkapi-

tal. Mit der Senkung des Stammkapitals verringern sich automatisch auch die Kosten. Zusätzlich dazu ist (für bestimmte Neugründungen) eine einheitliche Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wertgebühr des Notariatsaktes von € 1.000,00 vorgesehen.

Außerdem sollen auch bestimmte Rechtsanwaltskosten gesenkt werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Senkung der Mindest-KöSt

Die Mindest-Körperschaftsteuer ist abhängig vom Mindeststammkapital. Daher wird es auch hier zu einer Senkung von € 1.750,00 auf € 500,00 jährlich kommen. Die Vorauszahlungen sollen erst im Jahr 2014 auf den neuen Mindestbetrag herabgesetzt werden.

Wegfall der Veröffentlichungspflicht

Die Gründungsanzeige soll nicht mehr im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht werden müssen. ■

SOZIALVERSICHERUNG FRÜHWARNSYSTEM BEI KÜNDIGUNGEN

Seit Jahresbeginn muss bei einer bestimmten Anzahl von Kündigungen das Arbeitsmarktservice (AMS) informiert werden. Die Information muss schriftlich, mindestens 30 Tage bevor die erste Auflösung bekannt gegeben wird, an die regionale Geschäftsstelle des AMS erfolgen.

Ab wie vielen Kündigungen das AMS informiert werden muss, ist gestuft nach der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter. Anzeigepflicht besteht, wenn innerhalb von 30 Tagen mindestens:

- fünf Arbeitsverhältnisse aufgelöst werden, wenn im Betrieb mehr als 20 und weniger als 100 Beschäftigte arbeiten oder
- in Betrieben mit 100 bis 600 Beschäftigten fünf von 100 Arbeitsverhältnisse aufgelöst werden oder
- in Betrieben mit mehr als 600 Beschäftigten, wenn 30 Arbeitsverhältnisse aufgelöst werden oder
- fünf Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern aufgelöst werden, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. (Dies gilt nicht, wenn die Auflösung erfolgt, weil die Saison bei einem Saisonbetrieb zu Ende geht.)

Grundsätzlich ist das Anzeigeformular zu verwenden (http://www.ams.at/_docs/45a.pdf). Eine formlose schriftliche Mitteilung ist allerdings auch ausreichend, sofern alle (im Formular geforderten) Informationen enthalten sind.

Betriebe mit Betriebsrat müssen dem Betriebsrat eine Kopie der Mitteilung übermitteln. Er muss die Anzeige mitunterschreiben. Alle Betriebe, in denen kein Betriebsrat vorhanden ist, müssen allen voraussichtlich betroffenen Arbeitnehmern eine Kopie übermitteln.

WAS PASSIERT, WENN DIE MITTEILUNG NICHT GEMACHT WIRD?

Die Kündigungen sind nicht rechtswirksam. Nach Einlangen der Anzeige beim AMS muss eine Wartezeit von 30 Tagen eingehalten werden. Erst dann darf die Kündigung ausgesprochen werden, um rechtsgültig zu sein.



Wann muss ein Verein Umsatzsteuer bezahlen?

Betätigungen gemeinnütziger Vereine, mit denen keine wirtschaftlichen Ziele verfolgt werden, sind nicht steuerpflichtig. Werden allerdings daneben andere Tätigkeiten ausgeübt, kann eine Steuerpflicht entstehen.

Mitgliedsbeiträge

Ein Verein finanziert sich im Regelfall durch Mitgliedsbeiträge. Hier sind im Sinne der Umsatzsteuer drei verschiedene Arten zu unterscheiden: echter/unechter/gemischter Mitgliedsbeitrag.

Echter Mitgliedsbeitrag

Das einzelne Vereinsmitglied erhält für seine Zahlung keine direkte Gegenleistung. Neben diesen echten Mitgliedsbeiträgen führen auch Spenden und Subventionen nicht zu einer USt-Pflicht, wenn auch für sie keine unmittelbare Gegenleistung erfolgt.

Unechter Mitgliedsbeitrag

Anders ist das, wenn das Vereinsmitglied für seinen Beitrag eine direkte Gegenleistung erhält. Die Mitgliedsbeiträge werden dann umsatzsteuerpflichtig. Allerdings gilt auch hier die Kleinunternehmer-Regelung. Daher ist erst ab dem Überschreiten von € 30.000,00 USt abzuführen.

Gemischter Mitgliedsbeitrag

Dienen die Mitgliedsbeiträge nur zum Teil dem Vereinszweck, muss der Beitrag aufgeteilt werden. Ist eine Aufteilung nicht eindeutig möglich, so muss der tatsächliche Mitgliedsbeitrag geschätzt werden. Die Schätzung kann

z.B. nach dem Beitrag eines vergleichbaren Vereins erfolgen.

Liebhabeivermutungen

Ein Verein, der auf längere Sicht keinen Gewinn erzielt, fällt unter die Liebhabereivermutungen. Er unterliegt dann prinzipiell nicht der Umsatzsteuerpflicht. Somit ist er auch vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen (Ausnahme: vermögensverwaltende Tätigkeit).

Vereinsfeste

Durch Veranstaltungen für die Mitglieder des Vereins, wie z.B. ein Faschingsball oder ein Sommerfest entsteht keine USt-Pflicht.

Umsätze aus großen Festen sind USt-pflichtig. Ein großes Fest übersteigt den Interessenskreis des Vereins und erfordert eine Planung und Organisation im Sinne eines Gewerbebetriebes. Wird ein großes Fest veranstaltet, geht ohne eine Ausnahmegenehmigung die Gemeinnützigkeit für den Verein verloren.

Spezielle Befreiung

Gemeinnützige Sportvereine sind mit ihren gemeinnützigen Tätigkeiten von der Umsatzsteuer (unecht) befreit. Eine unechte Befreiung bedeutet, dass dem Verein kein Vorsteuerabzug für alle mit den Umsätzen in Zusammenhang stehenden Leistungen zusteht. Sie können auf diese Befreiung nicht verzichten und auch nicht zu einer Normalbesteuerung optieren.

Wirken Unfallkosten steuermindernd?

Passiert bei einer beruflich veranlassten Fahrt eines Dienstnehmers ein Verkehrsunfall, so können die Reparaturkosten (unter bestimmten Voraussetzungen) als Werbungskosten abzugsfähig sein. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass dem Lenker nur eine leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er den Schaden selbst zahlen muss. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erst kürzlich entschieden.

Was sind Werbungskosten?

Werbungskosten stellen grundsätzlich Aufwendungen oder Ausgaben dar, die nur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen dienen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, aufgrund der sie getätigt wurden.

Als Werbungskosten können daher nur Aufwendungen geltend gemacht werden, die mit der eigenen beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Arbeitnehmer können ohne besonderen Nachweis jedenfalls einen Pauschbetrag von € 132,00 jährlich ansetzen.

Entscheidung des VwGH

Wurde der Verkehrsunfall privat oder beruflich veranlasst?

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gelten als beruflich veranlasst. Dies gilt auch dann, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar wäre.

Für den VwGH kommt es bei der Entscheidung, ob die Unfallkosten abzugsfähig sind, nicht auf die Zumutbarkeit der Benutzung eines Massenverkehrsmittels an.

Die Aufwendungen für einen Verkehrsunfall können somit zusätzlich zu den Pauschbeträgen zu Werbungskosten führen. Die Abgeltungswirkung für die Pauschbeträge betrifft nur die typischerweise für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anfallenden Kosten.

Ob der Verkehrsunfall privat oder betrieblich veranlasst wurde, hängt unter anderem davon ab, in welchem Ausmaß der Lenker Schuld am Unfall war. Laut VwGH tritt das Fehlverhalten des Len-

kers nur bei einem nicht grob fahrlässigen Verhalten gegenüber dem angestrebten beruflichen Zweck in den Hintergrund.

Was ist, wenn der Arbeitgeber die Unfallkosten übernimmt?

Werden die berufsbedingten Unfallkosten vom Arbeitgeber ersetzt, führt dies zu einem steuerpflichtigen Arbeitslohn. Beim Arbeitnehmer liegen jedoch auch hier Werbungskosten vor. Passiert dem Arbeitnehmer auf einer Dienstreise mit seinem Privat-Pkw ein Unfall, kann es sein (wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind), dass der Arbeitgeber für den entstandenen Schaden aufkommen muss.



ABFERTIGUNG: VOLLÜBERTRITT IST UNBEFRISTET MÖGLICH

Die alte Rechtslage sah vor, dass ein Vollübertritt nur bis zum 31.12.2012 möglich ist. Diese Befristung wurde aufgehoben. Nun ist auch diese Form des Übertritts vom alten ins neue Abfertigungssystem unbefristet möglich.

Arbeitnehmer, für die das alte Abfertigungssystem gilt, haben die Möglichkeit vom alten System in das neue zu wechseln.

Im alten Abfertigungssystem sind nur Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnisse bereits zum 31.12.2002 bestanden haben. Der Übergang muss schriftlich vereinbart werden.

Es gibt zwei verschiedene Arten, wie der Übergang stattfinden kann:

Vollübertritt: Hierbei werden die bisher angesammelten fiktiven Abfertigungsansprüche in einen Kapitalbetrag umgewandelt und in die Betriebs-Vorsorgekasse übertragen.

Einfrieren: Der bereits entstandene Anspruch an Monatsentgelten wird eingefroren. Für diese gelten weiterhin auch die Regeln der Abfertigung alt (z.B. kein Anspruch bei Selbstkündigung).

Bei beiden Varianten muss der Arbeitgeber ab dem vereinbarten Stichtag

Beiträge in die betriebliche Vorsorgekasse einzahlen.

ABFERTIGUNG NEU

Seit 1.1.2003 besteht das System der Abfertigung neu. Hier wird der Abfertigungsanspruch in einer betrieblichen Vorsorgekasse angespart. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ab Beginn des zweiten Monats eines Arbeitsverhältnisses einen laufenden Beitrag von 1,53 % des monatlichen Entgelts sowie allfällige Sonderzahlungen an den zuständigen Träger der Krankenversicherung (Gebietskrankenkasse) zur Weiterleitung an die betriebliche Vorsorgekasse zu überweisen.



BETRIEBSWIRTSCHAFT

WAS IST EIN ELEVATOR PITCH?

Der „Elevator Pitch“ ist die perfekte Antwort auf die Frage: Was macht Ihre Firma eigentlich?

Wenn Sie für Ihr Unternehmen einen passenden „Elevator Pitch“ kreieren, sind Sie in der Lage, Ihr Unternehmen, Ihre Ideen und Produkte in einer Minute so zu beschreiben, dass niemand Sie vergisst.

WIE KREIERE ICH MEINEN ELEVATOR PITCH?

„Pitch“ bedeutet übersetzt: „werfen“. Werfen Sie Ihrem Zuhörer einen Haken zu, an dem er anbeißen kann. Das gelingt nur, wenn Sie Ihren Gesprächspartner auch emotional ansprechen. Erzeugen Sie Bilder in seinem Kopf mit denen er positive Assoziationen verbindet. Vermitteln Sie das Gefühl, dass Ihr Unternehmen etwas Besonderes ist.

Im Vordergrund sollte zunächst nicht der Gedanke an den Verkauf stehen. Unterstreichen Sie den Nutzen Ihres Unternehmens für Ihre Kunden. Bringen Sie einen konkreten Vorteil, den Kunden nur bei Ihnen finden oder beschreiben Sie ein Problem Ihrer Zielgruppe, das Sie lösen.

Fragt Ihr Gesprächspartner, wie Sie das Problem lösen, so haben Sie mit Ihrem „Elevator Pitch“ den Nagel auf den Kopf getroffen.

Das Schwierige daran ist, die Beschreibung kurz zu halten und sich nur auf das Wesentliche zu konzentrieren.

KEINE SPONTANEN EINFÄLLE

Der perfekte „Elevator Pitch“ sollte gut durchdacht und einstudiert werden. Es darf allerdings nicht so wirken als wäre er auswendig gelernt. Üben Sie ihn, indem Sie ihn laut vor sich hersagen. Am besten sollten Sie ihn vor Zuhörern üben, die Sie kennen. Dabei sollten Sie auch darauf achten, langsam und verständlich zu sprechen.

Lassen Sie sich von den Ideen anderer inspirieren: Im Internet gibt es viele Videos, von Personen die ihren „Elevator Pitch“ beschreiben.

Wie wird der Betriebsausflug steuerrechtlich behandelt?



Aus ertragsteuerlicher Sicht

Der Aufwand für den Ausflug darf im Rahmen des freiwilligen Sozialaufwands als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Für die Mitarbeiter gilt: Die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen ist bis zu € 365,00 pro Mitarbeiter und Jahr lohnsteuerfrei.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht

Was ist eine Reiseleistung nach dem UStG?

Im Umsatzsteuergesetz ist die Besteuerung von Reiseleistungen eigens geregelt. Danach sind Reisevorleistungen Leistungen von Dritten, die den Reisenden unmittelbar zugutekommen. Laut den USt-Richtlinien gelten diese Regelungen für alle Unternehmer, die Reiseleistungen erbringen. Es muss sich dabei nicht um einen Reiseveranstalter oder ein Reisebüro handeln. Von solchen Reisevorleistungen darf keine Vorsteuer abgezogen werden.

Aktuelle Entscheidungen

Zum Vorsteuerabzug bei Reisevorleistungen eines Betriebsausflugs gibt es unterschiedliche Rechtsprechungen. Er muss vor allem im Interesse des Unternehmens abgehalten werden.

Entscheidung UFS-Wien
Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) Wien sah in einer Entscheidung vom

Dezember 2012 den Vorsteuerabzug gegeben. Laut dem UFS ist hier keine Reiseleistung im Sinne des UStG gegeben, da die erbrachte Leistung nicht gegen Entgelt erfolgt ist, liegt ein nicht steuerbarer Umsatz vor.

Für Reiseleistungen, die für das Unternehmen selbst erworben werden, steht daher ein Vorsteuerabzug zu.

Entscheidung UFS-Graz

Im Februar 2013 sieht der UFS-Gr den Vorsteuerabzug für die Reisevorleistungen bei einem Betriebsausflug allerdings als nicht gegeben.

Nur wenn die Reise im unternehmerischen Interesse gelegen ist, und es damit an einer Leistung gegenüber den Arbeitnehmern fehlt, könnte ein Vorsteuerabzug zustehen.

In diesem Fall war bei den Dienstnehmern auch ein Sachbezug anzusetzen. Daher kann laut dem Unabhängigen Finanzsenat nicht davon ausgegangen werden, dass die Vorteilszuwendung an die Reisenden vom unternehmerischen Interesse überlagert wird.

Jene Betriebsveranstaltungen, die nur den Hintergrund haben, dass das Betriebsklima dadurch verbessert werden soll, stehen im Zusammenhang mit einem privaten Bedarf des Personals. Es liegt daher eine Entnahme vor, die allerdings nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Wohnung vermieten, um Steuern zu sparen

Zwei Freunde kaufen zum gleichen Zeitpunkt eine Wohnung. Beide Wohnungen liegen im selben Gebäude, sogar im selben Stockwerk. Beide Wohnungen sind auch gleich groß. Die Kinder der beiden sind jeweils unterhaltsberechtignte Studenten. Jeder der beiden Wohnungseigentümer vermietet seine Wohnung an das Kind des Anderen.

Die Vermietung bringt für beide Seiten steuerliche Vorteile – z.B. können die Vermieter die Vorsteuer aus dem Wohnkauf geltend machen.

Wird diese sogenannte wechselseitige Wohnungsvermietung steuerlich anerkannt? Das hatte der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden. Der UFS Feldkirch (Unabhängiger Finanzsenat) sah den Steuervorteil als einzigen Grund für die Vermietung. Er unterstellte eine missbräuchliche Gestaltung und somit sah er die Vermietung als steuerlich unbeachtlich an.

Entscheidung des VwGH

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) konnte keinen Missbrauch feststellen. Sowohl bei der laufenden Vermietung

als auch beim Vorsteuerabzug der beim Kauf der Wohnung geltend gemacht wurde.

Gründe des VwGH

Die Vermietung wurde fremdüblich gestaltet. Sie wäre also auch an andere Mieter zu diesen Bedingungen so erfolgt.

Die laufende Vermietung wurde als Einkunftsquelle bzw. als umsatzsteuerlich relevante Betätigung behandelt. Damit wurde die jährliche Steuervorschreibung

an Umsatz- bzw. Einkommensteuer erhöht. Der VwGH sah im vorliegenden Fall kein Scheingeschäft. Die vereinbarte Vermietung wurde auch tatsächlich durchgeführt. Er stellte auch fest, dass Steuerpflichtige nicht erst dann eine Wohnung entgeltlich vermieten dürfen, wenn das Wohnbedürfnis von all ihren Kindern befriedigt ist.

Für den Verwaltungsgerichtshof war die Vermietung daher nicht ungewöhnlich oder unangemessen. ■



MEIN PARTNER ARBEITET IM UNTERNEHMEN

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat sich in mehreren Entscheidungen mit diesem Thema beschäftigt. Nach der ständigen Rechtsprechung muss ein Dienstverhältnis damit es steuerlich anerkannt wird:

- nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen,
- einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben und auch
- zwischen Familienfremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen werden können.

Eine bloße familienhafte Mitarbeit ist nicht ausreichend, auch wenn das Familienmitglied Geld für seine Arbeit bekommt. Beispiele für reine familienhafte Mitarbeit sind u.a. Telefondienste, Terminvereinbarungen, Bankerledigungen, Pkw-Reinigungen usw. Bei Ehegatten gilt eine eheliche Beistandspflicht.

Sowohl der Umfang als auch der Inhalt der erbrachten Leistungen sollten daher eindeutig festgelegt werden – am besten in einem schriftlichen Vertrag.

Bei der Beurteilung, ob das Dienstverhältnis steuerlich anerkannt wird, kommt es auf das Gesamtbild der Verhältnisse an.

KEINE ANERKENNUNG BEI FEHLENDEN STUNDENAUFZEICHNUNGEN

In einer konkreten Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) Innsbruck arbeitete die Ehefrau im Betrieb mit.

Das Gehalt der Ehefrau floss in den Personalaufwand, der als Betriebsausgabe geltend gemacht wurde.

Das Finanzamt und in weiterer Folge der UFS zweifelten allerdings an der

steuerlichen Anerkennung des Gehaltes der Ehefrau.

Ihr Arbeitseinsatz unterlag deutlichen Schwankungen. Um das Dienstverhältnis steuerlich anzuerkennen, müssen aus Sicht des UFS entsprechende aussagekräftige Stundenaufzeichnungen über die vorgenommenen laufenden Arbeiten vorgewiesen werden. Nur so ist eine Kontrolle über die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten möglich.

ANMELDUNG BEI DER KRANKENKASSE

In diesem Fall war die Ehefrau bei der Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK) angemeldet.

Laut UFS ist die Anmeldung zwar ein Indiz für eine fremdübliche Gestaltung, da die anderen Voraussetzungen nicht ausreichend erfüllt wurden, wurde das Dienstverhältnis steuerlich nicht anerkannt. ▶

SOZIALVERSICHERUNG

NEUERUNGEN BEI DER PFLEGEFREISTELLUNG

Einen Anspruch auf Pflegefreistellung haben Arbeitnehmer, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt sind. Umgangssprachlich wird auch oft vom „Pflegeurlaub“ gesprochen. Diese Zeiten sind allerdings kein Urlaubsanspruch.

WANN KANN SIE IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN?

Wenn ein Angehöriger (notwendig) zu pflegen ist. Darunter fallen:

- alle in erster Linie verwandten Personen (z.B. Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern),
- Wahl- und Pflegekinder,
- leibliche Kinder der Ehegattin/eingetragenen Partnerin/Lebensgefährtin
- Ehegatten/eingetragene Partner oder eine Person, mit der eine Lebensgemeinschaft gelebt wird.

LÄNGE DER FREISTELLUNG

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Woche Pflegefreistellung pro Arbeitsjahr. Hat er diese Woche verbraucht, besteht noch einmal ein Anspruch auf eine weitere Woche, wenn ein Kind erkrankt, für das grundsätzlich ein Anspruch besteht und es das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

ÄNDERUNG SEIT 1.1.2013

Bis 1.1.2013 durfte die Pflegefreistellung nur für Kinder im gemeinsamen Haushalt in Anspruch genommen werden. Dies wurde nun geändert. Auch Elternteile, die nicht mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, haben nun Anspruch auf Pflegefreistellung.

Ehepartnern/eingetragene Partnern oder Lebensgefährten steht für nicht leibliche Kinder die Freistellung nur dann zu, wenn sie mit dem leiblichen Elternteil und dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.

Liegt ein Kind im Spital, dürfen die Eltern (auch Wahl- oder Pflegeeltern) für die Dauer des Aufenthalts die Freistellung in Anspruch nehmen. Allerdings nur, wenn das Kind noch nicht zehn Jahre alt ist. Sind die Kinder älter, gilt die Freistellung nur, wenn mittels ärztlichem Attest bestätigt wird, dass die Begleitung wesentlich zum Gesundwerden beiträgt.



Was muss ich bei Entsendungen ins Ausland beachten?

Um die Zahl der Aufträge zu erhöhen, ist es oft notwendig, über die eigene Landesgrenze hinaus zu blicken. In vielen Branchen kommt es dann auch zu grenzüberschreitenden Arbeitseinsätzen der Mitarbeiter. Nur was ist dabei steuerlich zu beachten?

Um im Nachhinein keine Überraschungen zu erleben, sollten Sie sich im Vorfeld darüber Gedanken machen, welche Regelungen bei Mitarbeiterentsendungen aus steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht zu beachten sind.

Was ist eine Entsendung?

Wird ein Arbeitnehmer für seinen österreichischen Arbeitgeber im Ausland tätig, so spricht man von einer Entsendung.

Allgemeines

Der Arbeitgeber haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer und die Abfuhr. Es ist daher wichtig, bereits im Vorfeld abzuklären, welchem Land das Besteuerungsrecht zukommen wird.

Die nachfolgenden Regelungen bieten nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Sie sind nur für Dienstnehmer, die ins Ausland entsendet werden (nicht für freie Dienstnehmer, neue Selbständige usw.), anzuwenden. Weiters wird hier nur die allgemein gültige Rechtslage beschrieben. Die Regelungen können von Land zu Land abweichen, daher ist immer der konkrete Einzelfall gesondert zu prüfen.

Unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht

Unbeschränkte Steuerpflicht: Wohnsitz in Österreich. Der Arbeitnehmer ist mit seinem Welteinkommen in Österreich steuerpflichtig.

Beschränkte Steuerpflicht: kein Wohnsitz in Österreich. Der Arbeitnehmer ist dann nur in der Zeit in Österreich steuerpflichtig, wenn hier die Arbeit verwertet oder ausgeübt wird.

Was ist ein DBA?

DBAs sind Doppelbesteuerungsabkommen, die der österreichische Staat mit seinen wichtigsten Handelspartnern abgeschlossen hat, um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden.

Ein DBA wird zwischen Österreich und dem Staat abgeschlossen, für den es auch gültig ist. Die Regelungen können daher von Land zu Land unterschiedlich sein. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen orientieren sich allerdings an einem OECD-Musterabkommen.

Danach bleibt Österreich grundsätzlich das Besteuerungsrecht des Arbeitnehmers, wenn er weiterhin in Österreich ansässig ist. Wenn er in beiden Staaten ansässig ist, ist der Mittelpunkt der Lebensinteressen ausschlaggebend. Dies ist dort, wo die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen.

>> Fortsetzung | Was muss ich bei Entsendungen ins Ausland beachten?

Begünstigte Auslandstätigkeit

Für alle Mitarbeiter, die in Österreich weiterhin steuerpflichtig sind, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für das Entsendeprivileg vorliegen.

Wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, sind grundsätzlich 60 % der Einkünfte aus dem laufenden Arbeitslohn steuerfrei.

Die Begünstigung darf die jeweils maßgebliche monatliche Höchstbeitragsgrundlage im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) nicht überschreiten.

Ist der Mitarbeiter weiterhin in Österreich sozialversichert?

Neben der Frage nach der Besteuerung stellt sich auch die Frage, ob der Mitarbeiter weiterhin in Österreich sozialversichert ist.

Entsendung in EU-Staaten, EWR-Staaten oder die Schweiz

Für EU-Staaten, einen EWR-Staat oder die Schweiz gelten die entsprechenden Verordnungen.

Bei Mitarbeiterentsendung in eines dieser Länder bleibt der Mitarbeiter im österreichischen Sozialversicherungssystem, wenn die Entsendung 24 Mo-

nate nicht übersteigt. Wird die Entsendung ohne Befristung vereinbart, so gilt das ASVG bereits von Beginn an nicht mehr.

Entsendungen in Drittländer mit Abkommen

Auch im Bereich der Sozialversicherung gibt es mit einigen Drittländern Abkommen. Danach gelten für Entsendungen von bis zu 24 Kalendermonaten die Rechtsvorschriften des Entsendestaates.

Ausnahmen:

Für Australien, USA, Chile, Israel, Kanada (Quebec), Korea und die Philippinen gelten 60 Monate.

Entsendungen in Drittländer ohne Abkommen

Laut ASVG gelten auch für maximal fünf Jahre ins Ausland entsendete Mitarbeiter als inländische Dienstnehmer, sofern sie bei einem Dienstgeber beschäftigt sind, der seinen Sitz in Österreich hat. In diesen Fällen kann es aber sein, dass der Entsendete zusätzlich im Tätigkeitsstaat versicherungspflichtig ist.

Vereinbaren Sie einen Beratungstermin

Um im Nachhinein keine Überraschungen zu erleben, erkundigen Sie sich im Vorfeld, welche Regelungen bei Mitarbeiterentsendungen aus steuerrechtlicher Sicht zu beachten sind. —



© Markus Kämpfer - Fotolia.com

LIEFERUNGEN IN EU-STAA TEN

Lieferungen innerhalb der Länder der Europäischen Union sind von der Umsatzsteuer befreit. Eine innergemeinschaftliche Lieferung liegt dann vor, wenn der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet und die abnehmende Person

- ein Unternehmen betreibt,
- den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat und
- der Erwerb des Gegenstandes im Land des Abnehmers steuerbar ist.

Zusätzlich zu den anderen Rechnungsmerkmalen muss auf der Rechnung auf die Steuerfreiheit der Lieferung hingewiesen werden, z.B. mit dem Vermerk „Steuerfreie innergemeinschaftliche

Lieferung“ (ig. Lieferung), und zusätzlich zu Ihrer eigenen UID-Nummer die UID-Nummer des Abnehmers auf der Rechnung vermerkt werden. Auf der Rechnung ist keine Umsatzsteuer auszuweisen.

Daneben sind je nach Art der Lieferung (z.B. Versendung, Abholung, usw.) unterschiedlichste Nachweise darüber zu erbringen, wie der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet oder befördert wurde.

VERBRINGUNGSERKLÄRUNG UND EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Um die weitere Nachweispflicht zu erleichtern, hat die Finanzverwaltung Muster entworfen, wie eine Verbringungs- und eine Empfangsbestätigung aussehen sollten.

Diese wurden als:

- Anhang 5: Erklärung über die Beförderung von Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet (Verbringungs- und Erklärung)
- Anhang 6: Erklärung über den Empfang von Waren (Empfangsbestätigung)

den Umsatzsteuerrichtlinien angefügt.

Die korrekten Beförderungsnachweise sind sehr wichtig, da laut den Umsatzsteuer-Richtlinien die Steuerfreiheit zu versagen ist, wenn die im Rahmen einer Betriebsprüfung vorgelegten Beförderungsnachweise mangelhaft sind.

Wir beraten Sie gerne ausführlicher darüber, welche Nachweise genau zu erbringen sind.



Abkommen mit Liechtenstein

Am 1.1. dieses Jahres ist das Steuerabkommen mit der Schweiz in Kraft getreten. Kurz darauf hat unsere Finanzministerin mit dem Regierungschef von Liechtenstein ein Abkommen unterzeichnet. Nach derzeitigem Stand soll es am 1.1.2014 in Kraft treten (die Ratifizierung in beiden Staaten ist noch abzuwarten).

Wann bin ich davon betroffen?

Vom Abkommen sind alle natürlichen Personen betroffen, die am 31.12.2011 ihren Wohnsitz in Österreich hatten und am 31.12.2011 sowie beim Inkrafttreten des Abkommens ein Konto oder Depot bei einer Bank in Liechtenstein besitzen. Betroffen können auch Personen sein, die an Vermögensstrukturen nutzungsberechtigt sind oder die Zuwendungen an intransparente Vermögensstrukturen tätigen.

Unter den Begriff „Vermögensstrukturen“ fallen z.B. Stiftungen und Trusts. Es wird unterschieden, ob diese in Liechtenstein verwaltet werden oder nicht.

Wann und mit welchem Vermögen Sie unter das Abkommen fallen, darüber informieren wir Sie gerne näher in einem persönlichen Gespräch.

Wie wird besteuert?

Nachversteuerung

Für bisher unversteuertes Vermögen aus der Vergangenheit gibt es zwei Möglichkeiten:

- Besteuerung mittels anonymer Einmalzahlung: der Steuersatz wird anhand einer Formel ermittelt. Er liegt in der Regel bei 15 - 30 %. Die Steuer wird von der Zahlstelle in Liechtenstein einbehalten und an das österreichische Finanzamt abgeführt.
- Offenlegung der Vermögenswerte: Der Steuerpflichtige kann die Zahlstelle in Liechtenstein dazu ermächtigen, seine vermögens- und personenbezogenen Daten an die österreichische Finanzverwaltung zu melden.

Zukünftige Besteuerung

Die Zahlstelle in Liechtenstein wird von sämtlichen Kapitaleinkünften eine Quellensteuer in Höhe von 25 % abführen. —

Stand: 14.05.2013

BETRIEBSWIRTSCHAFT

MIT WORTEN LÜGEN - MIT DEM KÖRPER
DIE WAHRHEIT SAGEN?

Der erste Eindruck zählt. Wie mich mein Gegenüber wahrnimmt wird aber nicht allein durch meine gesprochenen Worte beeinflusst. Die Körpersprache – dazu gehört z.B. Haltung, Gestik, Mimik – kann einen entscheidenden Einfluss auf den beruflichen Erfolg haben.

Allerdings ist es fast unmöglich, seinen Körper so zu steuern, dass man bei jedem Gespräch gleichzeitig glaubhaft, kompetent und sympathisch auf andere wirkt.

Wer mit einem freundlichen Gesichtsausdruck in ein Gespräch geht und dem Gesprächspartner seinen Körper zuwendet, punktet schon bevor die ersten Worte gefallen sind. Sehr sympathisch macht es Sie, wenn Sie das Verhalten Ihres Gesprächspartners spiegeln. Er bewegt sich und einen Sekundenbruchteil danach imitieren Sie sein Verhalten. Beispiel: Er lehnt sich im Sessel zurück – Sie lehnen sich zurück. Bewusst das Verhalten des Anderen zu spiegeln ist aber sehr schwierig.

Menschen geben immer unbewusste Signale – meist nehmen wir Sie auch unbewusst wahr. Beobachten Sie Ihren Gesprächspartner einmal genau. Lobt er Ihr Angebot, schiebt es aber nahezu zeitgleich zur Seite, bringt er damit zum Ausdruck, dass er in Wahrheit nicht einverstanden ist mit dem Vorschlag. Dass jemand nicht ganz zu dem steht, was er sagt, wird auch deutlich, wenn sich seine Tonlage häufig ändert, der Sprachfluss langsamer wird oder er unruhige Körperbewegungen macht.

Mit Beurteilungen sollte allerdings vorsichtig umgegangen werden. Vielleicht ist Ihr Gesprächspartner auch nur unruhig, weil er nervös ist.

STEUERTERMINE | JUNI - AUG. 2013

Fälligkeitsdatum 17. Juni 2013

USt-Vorauszahlung	für April
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Mai

Fälligkeitsdatum 15. Juli 2013

USt-Vorauszahlung	für Mai
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Juni

Fälligkeitsdatum 16. Aug. 2013

USt-Vorauszahlung	für Juni
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Juli
KU, KR	für das II. Quartal
ESt- und KöSt-Vorauszahlung	für das III. Quartal